



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

für die

Netzbereinigung Leitungseinführung

Umspannwerk Großgartach

Az.: 24-4529/Leitungseinführung UW Großgartach

18.08.2021

I. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|-----|
| I. | Inhaltsverzeichnis | I |
| III. | Abkürzungsverzeichnis | III |
| A. | Tenor | 1 |
| I. | Grundentscheidung | 1 |
| II. | Planunterlagen | 1 |
| III. | Nebenbestimmungen | 3 |
| 1. | Natur und Landschaft | 3 |
| 2. | Wasser | 4 |
| 3. | Öffentliche Sicherheit | 6 |
| 4. | Leitungsträger..... | 6 |
| 5. | Straße und Verkehr | 10 |
| 6. | Denkmalschutz | 10 |
| IV. | Zusagen..... | 11 |
| 1. | Natur und Landschaft | 11 |
| 2. | Landwirtschaft | 12 |
| 3. | Leitungsträger und Versorgungsunternehmen | 12 |
| 4. | Straße und Verkehr | 12 |
| V. | Hinweise | 12 |
| VI. | Zurückweisung von Einwendungen | 13 |
| VII. | Kostenentscheidung | 13 |
| B. | Begründung | 13 |
| I. | Beschreibung des Vorhabens..... | 13 |

| | | |
|------|---|----|
| II. | Zuständigkeit und Verfahren..... | 15 |
| III. | Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 17 |
| 1. | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG .. | 18 |
| 2. | Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG | 24 |
| IV. | Rechtliche Würdigung..... | 28 |
| 1. | Planrechtfertigung | 29 |
| 2. | Trassenauswahl | 30 |
| 3. | Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen | 32 |
| V. | Gesamtabwägung | 51 |
| VI. | Kosten | 53 |
| | Rechtsbehelfsbelehrung | 54 |

III. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|---|
| Abs. | Absatz |
| a.F. | alte Fassung |
| AG | Aktiengesellschaft |
| Anl. | Anlage |
| ARegV | Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze |
| Art. | Artikel |
| ASF | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| ASP | Artenschutzprogramm Baden-Württemberg |
| ATKIS | Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes- Bodenschutz- u. Altlastenverordnung |
| BfS | Bundesamt für Strahlenschutz |
| BK | Bodenkarte |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 26. BImSchV | Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) |
| BImSchVVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft u. Energie |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BT-Drs. | Bundestag Drucksache |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung |
| BW | Baden-Württemberg |
| bzgl. | bezüglich |

| | |
|------------|--|
| bzw. | beziehungsweise |
| cm | Zentimeter |
| DB | Deutsche Bahn |
| dB(A) | Dezibel (Der Schalldruckpegel wird mit der logarithmischen Einheit dB(A) wiedergegeben) |
| d.h. | das heißt |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DSchG BW | Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Baden-Württemberg (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg) |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| Etc. | Et cetera |
| EE | Erneuerbare Energien |
| EEG | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien |
| einschl. | einschließlich |
| ESO | Eisenbahnsignalordnung |
| EMF | Elektrische und magnetische Felder |
| EnWG | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung |
| EnWGZuVO | Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten |
| evtl. | eventuell |
| ff. | fortfolgende |
| FFH-Gebiet | Europäisches Schutzgebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL) |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| gem. | gemäß |
| GG | Grundgesetz |
| Ggf. | Gegebenenfalls |
| h | Hektar |
| Hz | Hertz |

| | |
|---------|---|
| i.S.d. | im Sinne des |
| i.S.v. | im Sinne von |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| Kap. | Kapitel |
| KFT | kombinierte Frostschutz- und Tragschicht |
| km | Kilometer |
| kV | Kilovolt |
| L | Landesstraße |
| LA | Leitungsanlage |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LGebG | Landesgebührengesetz |
| LRA | Landratsamt |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LUBW | Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg |
| LVG | Landeverwaltungsgesetz |
| LVwVfG | Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg |
| LWaldG | Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) |
| LW | Zweckverband Landeswasserversorgung |
| μ T | Mikrotesla |
| m | Meter |
| min. | mindestens |
| Mm | Millimeter |
| MW | Megawatt |
| NABEG | Netzausbaubeschleunigungsgesetz |
| NAP | Netzausbauplan |
| n.F. | neue Fassung |
| Nr. | Nummer |
| NSG | Naturschutzgebiet |

| | |
|---------|--|
| o. ä. | Oder ähnlich |
| o. g. | oben genannt |
| qm | Quadratmeter |
| Ref. | Referat |
| RP | Regierungspräsidium |
| RPS | Regierungspräsidium Stuttgart |
| S. | Satz |
| S. | Seite |
| saP | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |
| sog. | sogenannte |
| StrG BW | Straßengesetz Baden-Württemberg |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| u.a. | unter anderem |
| UR | Untersuchungsradius |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVS | Umweltverträglichkeitsstudie |
| UVU | Umweltverträglichkeitsuntersuchung |
| UVwG | Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg |
| UW | Umspannwerk |
| v. | vom |
| v.a. | vor allem |
| Vgl. | vergleiche |
| VSG | Vogelschutzgebiet |
| VO | Verordnung |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WG | Wassergesetz Baden-Württemberg |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |

| | |
|------|---|
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) |
| WSG | Wasserschutzgebiet |
| z.B. | Zum Beispiel |

A. Tenor

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 25.08.2020 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung – für das o.g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss

I. Grundentscheidung

Der Plan für das Vorhaben „Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach“ einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.

II. Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende – soweit nicht anders angegeben – von der Netze BW GmbH aufgestellte Unterlagen:

| Unterlage | Inhalt | Maßstab | Datum |
|------------------|--|----------------|-------------------|
| 0 | Inhaltsverzeichnis inkl. Dokumentenverzeichnis | - | - |
| 1 | Erläuterungsbericht | - | 25.08.2020 |
| 2 | Pläne | - | - |
| 2.1 | Übersichtsplan | 1:25000 | 14.10.2019 |
| 2.2 | <i>Übersichtsplan Maßnahmen</i> | <i>1:7500</i> | <i>25.01.2021</i> |
| 2.3 | <i>Lageplan</i> | <i>1:2500</i> | <i>18.02.2021</i> |

| | | | |
|-------|--|--------------------------------|------------|
| 2.4 | Profilpläne | - | - |
| 2.4.1 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 14.04.2020 |
| 2.4.2 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 14.04.2020 |
| 2.4.3 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 18.11.2019 |
| 2.4.4 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 14.04.2020 |
| 2.4.5 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 18.11.2019 |
| 2.4.6 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 18.12.2019 |
| 2.4.7 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 21.01.2020 |
| 2.4.8 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 21.01.2020 |
| 2.4.9 | Längenprofil | Längen: 1:2500 Höhen: 1:500 | 21.01.2020 |
| 3 | Technische Unterlagen | - | - |
| 3.1 | Masttypenbild | - | - |
| 3.1.1 | Masttypen | 1:300 | 11.07.2018 |
| 3.1.2 | Masttypen | 1:300 | 11.07.2018 |
| 3.1.3 | Masttypen | 1:300 | 22.01.2020 |
| 3.2 | Maststandortskizzen | | |
| 3.2.1 | Maststandortskizze | 1:250 | 28.05.2020 |
| 3.2.2 | Maststandortskizze | 1:250 | 28.05.2020 |
| 3.2.3 | Maststandortskizze | 1:250 | 28.05.2020 |
| 3.3 | Mastliste Neu- und Rückbau | - | - |
| 3.3.1 | Mastliste | - | 20.05.2020 |
| 3.3.2 | Rückbauliste | - | 22.10.2019 |
| 3.4 | Kreuzungsliste | - | - |
| 3.4.1 | Kreuzungsverzeichnis | - | 21.04.2020 |
| 3.4.2 | Kreuzungsverzeichnis | - | 21.04.2020 |
| 3.4.3 | Kreuzungsverzeichnis | - | 15.01.2020 |
| 3.5 | Schemazeichnung Fundamente | - | - |
| 4 | Rechtserwerb und Flächensicherung | - | - |
| 4.1.1 | <i>Rechtserwerbsliste</i> | - | 08.04.2021 |
| 4.1.2 | <i>Rechtserwerbsliste</i> | - | 08.04.2021 |
| 4.2 | <i>Rechtserwerbsplan</i> | 1:2500 | 18.02.2021 |
| 5 | Umweltfachliche Untersuchungen | - | - |
| 5.1 | <i>Umwelt-Verträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> | - | 13.08.2021 |
| 5.2 | Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung | - | 28.05.2020 |
| 5.3 | Artenschutzrechtliche Prüfung | - | 28.05.2020 |
| 6 | Weitere Gutachten | | |

| | | | |
|-----|--|---|------------|
| 6.1 | Schallgutachten | - | 20.04.2020 |
| 6.2 | Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern – EMF-Gutachten | - | 09.04.2020 |
| 6.3 | Hydrogeologische Voruntersuchung | - | 15.11.2019 |

III. Nebenbestimmungen

1. Natur und Landschaft

- 1.1.** Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 5.1) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Beratung hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen.
- 1.2.** Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des LRA Heilbronn unaufgefordert ein Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen. Aus diesem haben Aussagen zum Flächenzustand der vom Bauvorhaben betroffenen Eingriffsbereiche hervorzugehen.
- 1.3.** Bezüglich Vermeidungsmaßnahme V2: Die Rückschnitte von Bäumen/Gehölzen bzw. notwendigen Fällungen dürfen nur außerhalb der Schutzfrist in der Zeit vom 01.10 – 28.02. durchgeführt werden. Erforderliche zukünftige Rückschnitte bzw. Fällungen sind der unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Die Gehölze sind zuvor auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Bei Vorhandensein von Baumhöhlen ist die Nutzung dieser durch Vögel oder Fledermäuse zu überprüfen und in einem Artenschutzgutachten darzustellen. Sollte ein Besatz der Höhle festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Die Gehölzpflege ist auf das aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Maß zu beschränken.
- 1.4.** Bezüglich der Vermeidungsmaßnahme V3 (LBP Unterlage 5.1): Sollte die Baufeldfreimachung außerhalb des im Maßnahmenblattes genannten

Zeitraums (01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen, sind die Flächen durch einen Ornithologen auf im Baufeld befindliche brütende Vögel zu kontrollieren. Bei festgestellten Bruten kann die Freigabe erst nach Beendigung des Brutgeschäfts erfolgen. Die Freigabe hat durch einen Ornithologen zu erfolgen.

- 1.5. Bezüglich Vermeidungsmaßnahme V6 - Maßnahmen zum Schutz der Waldeule (LBP Unterlage 5.1): Sollten starken Lärm verursachende Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, hat die vorherige Kontrolle und Freigabe durch einen Ornithologen zu erfolgen.
- 1.6. Nach Abschluss der Arbeiten sind die temporären Zufahrten sowie die Baueinrichtungsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Errichtung des Mastes 005E sowie die Zuwegungen zu den Masten 068C und 020 liegen auf einer Kompensationsfläche (Grünlandextensivierung). Nach Beendigung ist die Fläche entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen. Der Beginn der Wiederherstellung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Umsetzung und deren Erfolg ist in einem Kurzbericht zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des LRA Heilbronn zu übermitteln.
- 1.7. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Angaben für das digitale Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu übermitteln. Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich von Baubeginn bzw. der Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LRA Heilbronn über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen während der Bauausführung einmal jährlich, nach Ende der Bauausführung alle 5 Jahre zu berichten.

2. Wasser

- 2.1. Die Vorhabenträgerin hat den Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 2.2.** Die Bodenmieten sind gegen Erosion (Regen und Überflutung) zu sichern.
- 2.3.** Baufahrzeuge und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern.
- 2.4.** Im Falle einer unmittelbaren bevorstehenden Hochwassergefahr sind alle abschwemmbaren Gegenstände sowie wassergefährdenden Stoffe unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 2.5.** Die zurückgebauten Masten sind unverzüglich aus dem Überschwemmungsbereich abzutransportieren.
- 2.6.** Es ist darauf zu achten, dass durch die Bautätigkeit kein verschmutztes Wasser in das Oberflächengewässer gelangt. Insbesondere darf es infolge der Baumaßnahmen zu keiner Verunreinigung des Leinbachs kommen.
- 2.7.** Im Überschwemmungsgebiet darf das Geländeniveau nicht erhöht werden. Mit der Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde zu bestätigen, dass das bestehende Geländeniveau wiederhergestellt wurde.
- 2.8.** Die Beibehaltung des Abflussvermögens des GIIO (Gewässer 2. Ordnung) Taubental im Bereich der Verdolung ist durch adäquate Planung und bauliche Umsetzung zu gewährleisten.
- 2.9.** Baubedingte Einleitungen von entnommenen Grundwasser bzw. Niederschlagswasser in Oberflächengewässer sind vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.10.** Es ist darauf zu achten, dass keine Mineralöle, Treibstoffe, Maschinenöle, Schmierstoffe etc. in das Gewässer gelangen. Mit wassergefährdenden Stoffen, die bei den Arbeiten verwendet werden, ist ordnungsgemäß umzugehen. Diese Stoffe sind ordnungsgemäß (zugelassene Behälter, Auffangwannen etc.) zu lagern.
- 2.11.** Jegliche im Zuge der Herstellung der Maßnahme im Gewässer und im beidseits 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen errichteten Anlagen (BE-Flächen) sind vollständig zurückzubauen.

- 2.12. Es sind geeignete Maßnahmen (z.B. Baggermatratzen) zu ergreifen, um einer Bodenverdichtung durch die bauliche Tätigkeit im Bereich des Gewässers entgegenzuwirken.
- 2.13. Eingriffe in den Bewuchs am Gewässer außerhalb des verdolten Bereichs sind mit der unteren Wasserbehörde vorab abzustimmen.

3. Öffentliche Sicherheit

- 3.1. Vor Baubeginn ist auf den Bauflächen eine Kampfmittelsondierung und gegebenenfalls eine Kampfmittelbergung durchzuführen.

4. Leitungsträger

4.1. Heilbronner Versorgungs GmbH

- 4.1.1. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten muss zwecks Einweisung auf der Baustelle ein Ortstermin mit dem zuständigen Baubeauftragten (Herr Kacik) der Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) vereinbart werden.
- 4.1.2. Die Tiefbauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen müssen in Handschachtung besonders vorsichtig ausgeführt werden.
- 4.1.3. Die Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen dürfen nur unter Aufsicht der HNVG durchgeführt werden. Der Arbeitsbeginn ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Baubeauftragten (Herrn Kacik), anzuzeigen. Die Detailplanung ist dem HNVG rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.1.4. Die Abstände zu den Gashochdruckleitungen sind gem. dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 einzuhalten.

4.2. DB Energie GmbH

In Bezug auf die 110-kV-Bahnstromleitung BL 531 Sw Neckarwestheim – Abzweigung II Neckarelz der DB Energie GmbH im Westen des Plangebiets gilt folgendes:

- 4.2.1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf

Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.

- 4.2.2. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.
- 4.2.3. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
- 4.2.4. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
- 4.2.5. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4.2.6. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.
- 4.2.7. Es ist zu beachten, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
- 4.2.8. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.
- 4.2.9. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind in Abstimmung mit der DB Energie GmbH zulässig.

4.3. Netze BW

In Bezug auf die 110-kV-Leitung II Heilbronn – Großgartach, LA 0320 Abschnitt 5 Mast 24 – UW Großgartach der Netze BW GmbH sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- 4.3.1. Die Leitungsanlage der Netze BW GmbH muss gesichert werden. Im Bereich der geplanten Schutzgerüste ist zum Schutz der 110-kV-Leitung ein Planum zu erstellen. Für die Schutzgerüste ist ein Planum mit KFT oder Ersatzfüllgut zu erstellen. Die Schichtdicke des Planums muss mindestens 0,4 Meter betragen. Die Flächengröße des Planums muss die Gesamtfläche des Schutzgerüstgestänges plus ca. 1,0 Meter seitlichem Überstand abdecken. Auf dem Planum sind anschließend Baggermatten zu verlegen.
- 4.3.2. Auf der Kabeltrasse darf kein Bodenabtrag erfolgen. Im Bereich der Kabeltrassen dürfen keine Anker, Erdspeieße etc. verwendet werden, um die Erdkabel nicht zu beschädigen. Der Schutzstreifen beträgt mindestens 1 Meter links und rechts, gemessen von der Außenkante Kabel/Rohr.
- 4.3.3. Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anlegen von Suchschlitzen zur Identifikation der genauen Position der Kabeltrasse ist gegebenenfalls erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrassen sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. Die Ausführung aller Tiefbauarbeiten sowie die Einmessarbeiten obliegen der Vorhabenträgerin. Die Ergebnisse der Einmessung sind einschließlich der Planung für den Abstandsnachweis an die Netze BW zu übergeben.
- 4.3.4. Mindestens 14 Tage vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist das Auftragszentrum-NORD-HS, Tel. 07243 180 463 der Netze BW GmbH zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann. Zu beachten sind hierzu die Informationen für Bauunternehmen – Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen der Netze BW GmbH.
- 4.3.5. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse, die eine Abschaltung des 110-kV-Kabels notwendig machen könnten, erfordern eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter

Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Veranlasser zu tragen. Für eine Abschaltung des 110-kV-Kabels ist das o.g. Auftragszentrum zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit dem Bauherrn abstimmen und beantragen kann.

- 4.3.6. Werden zur Durchführung von Maßnahmen Leitungen oder Leitungsteile freigelegt, sind diese gegen negative Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor unzulässiger mechanischer Beanspruchung und der Schutz vor UV-Strahlung. Dieser Schutz kann z. B. durch Verschaltungen oder Abdeckungen erreicht werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Leitung bei Sonneneinstrahlung nicht unzulässig aufheizt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Leitungen dürfen weder als Aufstiegshilfe noch als Aufhängungspunkte verwendet werden.

4.4. terranets bw GmbH

In Bezug auf die Kraichgauleitung und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 4.4.1. Der 6,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die terranets bw GmbH, Betriebsanlage Nord, Industriestraße 9, 74589 Satteldorf, Telefon 07951 94 57-0, Telefax 07951 94 57 23 09.
- 4.4.2. Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart.
- 4.4.3. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein.

- 4.4.4. Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.
- 4.4.5. Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen freigehalten wird.
- 4.4.6. Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden.

5. Straße und Verkehr

- 5.1. Sollten außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen sowie der Kreuzungsverträge verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig sein, sind diese rechtzeitig beim Polizeipräsidium Heilbronn zu beantragen bzw. ist eine Verkehrsschau vor Ort durchzuführen.
- 5.2. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

6. Denkmalschutz

- 6.1. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die mit Baumaßnahmen in Zusammenhang stehen, müssen alle bekannten archäologischen Kulturdenkmale und Verdachtsflächen prospektiert und gegebenenfalls ausgegraben werden. Dies gilt auch für alle Flächen auf denen im Zuge der Rekultivierung eine abschließende Tiefenlockerung vorgesehen ist.

Die Bauflächen im Bereich folgender Kulturdenkmale müssen mit ausreichendem zeitlichen Abstand zum Beginn der Bauarbeiten mittels Baggersondagen prospektiert werden:

- ID 96959102: Großgartach, Siedlung Altneolithikum, Denkmallisten-Nr. 15.
- ID 96995588: Großgartach, Siedlung Urnenfelderzeit, Denkmallisten-Nr. 7.
- ID 96995648: Großgartach, Siedlungen Neolithikum, frühe Latènezeit, Provinzialrömisch; Grab provinzialrömisch, Denkmallisten-Nr. 34.
- ID 96995663: Großgartach, Siedlung frühe Latènezeit, Denkmallisten-Nr. 6.
- ID 96998305: Frankenbach, Siedlung Neolithikum, Kulturdenkmal FRAN015.

6.2. Für diese bauvorgreifenden Untersuchungen ist ein ausreichender Zeitraum zu veranschlagen, der witterungsbedingte Einschränkungen zwischen Dezember und März berücksichtigt.

6.3. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

6.4. Steht die Denkmaleigenschaft fest, werden spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d.h. in aller Regel die Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde, eingeleitet. Für diese Maßnahmen muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.

IV. Zusagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

1. Natur und Landschaft

1.1. Bezüglich der Vermeidungsmaßnahme V8 – Maßnahmen zum Schutz der Wanderfalken und Mäusebussards (LBP Unterlage 5.1): Kann die Maßnahme nicht zwischen September und Mitte Januar durchgeführt werden, hat eine

Kontrolle und Freigabe und durch einen vom BUND genannten Ornithologen zu erfolgen.

2. Landwirtschaft

- 2.1. Ein wirtschaftlicher Schaden (z.B. Ernteausfall), der den Betroffenen durch die vorübergehende Inanspruchnahme entsteht, wird ersetzt. Sämtliche in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.
- 2.2. Mögliche Beeinträchtigungen auf potentielle förderrechtliche Auswirkungen werden bei der Entschädigung der wirtschaftlichen Schäden beachtet.

3. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

- 3.1. Die Arbeiten werden unter Berücksichtigung der „Technischen Empfehlung Nr. 7 - Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs- Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen ausgeführt.
- 3.2. Jegliche Inanspruchnahme der Schutzstreifen der Anlagen von der terranets bw GmbH wird im Vorfeld der Baumaßnahme mit der terranets bw GmbH abgestimmt.
- 3.3. Gasleitungen nebst deren Schutzstreifen werden während der Baumaßnahme der TransnetBW in der Örtlichkeit gekennzeichnet, um Beschädigungen auszuschließen. Hierzu erfolgt vor Baubeginn eine Abstimmung mit der zuständigen Betriebsstelle der terranets bw GmbH zur Einweisung vor Ort.
- 3.4. Vor Baubeginn wird Kontakt mit der DB Energie GmbH aufgenommen und die Arbeiten besprochen.

4. Straße und Verkehr

- 4.1. Für die Kreuzung von Straßen werden Kreuzungsverträge erstellt.
- 4.2. Eine Verkehrsschau findet unter Beteiligung der Bauabteilung sowie der ausführenden Firma statt, falls weitere Anordnungen nötig werden.

V. Hinweise

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den beteiligten Stellen eingegangenen Hinweise und Anmerkungen wurden der Vorhabenträgerin übermittelt.

VI. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VII. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Gebühr wird gegenüber der Antragstellerin gesondert festgesetzt.
2. Die den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen, inklusive der während des Verfahrens vorgenommenen Planänderungen, mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das von der Transnet BW GmbH (im Folgenden Antragstellerin bzw. Vorhabenträgerin genannt) geplante und beantragte Vorhaben verwirklicht werden soll.

I. Beschreibung des Vorhabens

Derzeit wird das UW Großgartach umgebaut. Veränderte Rahmenbedingungen im Bereich der Stromnetzinfrasturktur machen einen Umbau des Umspannwerkes erforderlich. Dazu zählen die gestiegenen Anforderungen aus dem Verteilnetz, eine

höhere Leistungsnachfrage aus der Region, die Umstellung der bisherigen 220-kV-Leitungen aus dem Mittleren Neckar auf 380 kV und die gesetzliche Anforderung der räumlichen Trennung (Unbundling) von Verteilnetz und Übertragungsnetzbetreibern. Zudem soll die gesamte Anlage in Großgartach so ausgelegt werden, dass sie künftigen Anforderungen zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung gerecht wird. Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen des Projektes „380/220 kV UW Großgartach – Entwicklung Netzknoten“ umgesetzt.

Neben dem Rückbau der 220-kV Schaltanlage und dem alten Betriebsgebäude wird ein neues Betriebsgebäude sowie eine 380-kV-Schaltanlage als gasisolierte Schaltanlage neu gebaut. Die Maßnahmen werden in separaten Planungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abgearbeitet und sind nicht Teil des vorliegenden Antrags. Entsprechende Anträge bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Heilbronn, wurden eingereicht und genehmigt. Der Rückbau der 220-kV Schaltanlage bedingt nun auch den Rückbau dreier 220-kV-Stromkreise mit rund 4,5 km Leitung im Einführungsbereich des Umspannwerks Großgartach:

- Der 220-kV-Stromkreis „Goldshöfe-Großgartach“, welcher derzeit schon außer Betrieb ist, wird von dem UW-Portal bis zum Mast 5 der Anlage 0316 rückgebaut. Der Rückbau umfasst neben den Leiterseilen auch die Masten 1 bis 4 der Anlage 0316.
- Der 220-kV-Stromkreis „Hoheneck-Rheinau Großgartach“ wird vom UW-Portal bis zum Mast 549 der Anlage 0391 rückgebaut. Die Stichleitung vom Mast 549 bis UW-Portal ist derzeit schon außer Betrieb. Der Rückbau umfasst neben den Leiterseilen auch die Masten 70A bis 70D der Anlage 0323.
- Der 220-kV-Stromkreis „Großgartach-Neurott“, wird vom UW-Portal bis zum Mast 68 der Anlage 0323 rückgebaut. Der Rückbau umfasst neben den Leiterseilen auch die Masten 71 bis 69 der Anlage 0323. Das auf der Anlage 0323 mitgeführte Lichtwellenleiter-Luftkabel (LWL-Kabel) wird im Zuge des Umbaus über die Masten 68 bis 68C neu ins Umspannwerk eingeführt.
- Die Maste 005E, 005D und 005C inkl. Beseilung (bis 5B) werden auf der Anlage 0316 neugebaut.

- Des Weiteren erfolgt auf der Anlage 0316 eine Neu-/Umbeseilung von Mast 5B bis 5, auf der Anlage 0323 eine Neu-/Umbeseilung von Mast 68 bis zum Portal und auf der Anlage 0349 der Rückbau der Beseilung von Mast 17 bis 18 und eine Neu-/Umbeseilung von Mast 17 bis 5C.

Nach dem Umbau befinden sich je zwei Stromkreise auf den LA0323 und LA0316, einer auf der LA0349.

| Anlage | Maßnahme | Beschreibung |
|---------------|-----------------|---|
| 0316 | Rückbau | Maste 1, 2, 3 und 4 inkl. Beseilung werden zurückgebaut |
| 0316 | Neubau | Maste 005E, 005D und 005C inkl. Beseilung (bis 5B) |
| 0316 | Umbau | Neu-/Umbeseilung Mast 5B-5 |
| 0323 | Rückbau | Maste 69, 70, 70A, 70B, 70C, 70D und 71 inkl. Beseilung werden zurückgebaut |
| 0323 | Umbau | Neu-/Umbeseilung von Mast 68-Portal |
| 0349 | Umbau | Rückbau Beseilung Mast 17-18 und Neu /Umbeseilung Mast 17-5C |

II. Zuständigkeit und Verfahren

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, ist nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 EnWGZuVO i.V.m. §§ 11, 12 Abs. 1, 13 LVG zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach dem EnWG.

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 25.08.2020 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens „Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach“ nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während

der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt. Das Verfahren wurde am 03.09.2020 eingeleitet.

Nach § 5 UVPG war festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Da die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ergeben hat, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete, Bodendenkmale sowie die geschützten Tiere und Pflanzen nicht mit Sicherheit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können, wurde eine UVP durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG war für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG konnte die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Es erfolgte daher in der Zeit von Montag, 21.09.2020 bis Dienstag, 20.10.2020 eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de). Außerdem konnten die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Zusätzlich wurden die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit von Montag, 21.09.2020 bis Dienstag, 20.10.2020 bei der Stadt Heilbronn sowie bei der Stadt Leingarten, zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Veröffentlichung und Auslegung wurden zuvor auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie ortsüblich am 09.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Heilbronn, und am 10.09.2020 in der Stadt Leingarten bekanntgemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Es gingen Stellungnahmen beteiligten Träger öffentlicher Belange und von Leitungsträgern ein.

Im Februar 2021 reichte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG bei der Planfeststellungsbehörde ein. Die

Entscheidung zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns umfasste die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V8 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 5.1). Die Maßnahme wurde jedoch letztendlich nicht vorzeitig von der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Am 07.05.2021 hat das RP Stuttgart einen Besprechungstermin mit dem BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, der unteren Naturschutzbehörde (LRA Heilbronn) und dem Vorhabenträger durchgeführt. Alle Beteiligten verzichteten gem. § 43a Nr. 3 d) EnWG auf einen Anhörungstermin. Bei dem Besprechungstermin hat der BUND Regionalverband Heilbronn-Franken darauf hingewiesen, dass es im Jahr 2020 ca. 4,5 km südlich des Vorhabens eine Weißstorch-Brut gegeben hat. Der Vorhabenträger hat eine Neubewertung des Weißstorches bzgl. des Kollisionsrisikos mit Freileitungen vorgenommen.

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie der zeitlichen Anpassung des Bauablaufs wurden die Vermeidungsmaßnahmen überarbeitet. Die digitale Unterlage zur Planänderung (UVP-Bericht inkl. LBP) sowie die vollständigen Unterlagen zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren konnten unter folgendem Link abrufen werden: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt2/ref24/seiten/umspannwert-grossgartach/>. Mit Schreiben vom 22.07.2020 wurden die betroffenen Kommunen, anerkannten Naturschutzvereinigungen und die sonstigen Beteiligten um Stellungnahme gebeten.

Die genauen Details zur Planänderung und -ergänzung sowie zu ggf. redaktionellen Änderungen sind in den Planunterlagen farblich hervorgehoben und können diesen entnommen werden. Die in Kapitel A.II. dieses Beschlusses kursiv dargestellten Pläne und Unterlagen enthalten Planänderungen. Eine Auflistung im Einzelnen erfolgt in diesem Beschluss nicht.

III. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der

menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen, zusammenfassend dargestellt.

Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben sind ausreichend, um auf deren Grundlage – zusammen mit den eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit – sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung (1.) zu erarbeiten und eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (2.) im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze vornehmen zu können.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 24 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen richtet sich nach § 24 UVPG. Danach hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung hat hinsichtlich der Umweltauswirkungen sowohl eine Beschreibung des entscheidungsrelevanten Ist-Zustands der Umwelt zu enthalten als auch eine Prognose hinsichtlich voraussichtlicher entscheidungsrelevanter Veränderungen der Umwelt zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat zu der vorliegenden Planung u.a. eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt (Unterlage 5.1). Hinzukommen weitere naturschutzfachliche Unterlagen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen werden dort zutreffend und nachvollziehbar in detaillierter Art

dargestellt. Gleiches gilt für die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i.S.d § 2 Abs. 1 UVPG, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar. Im Übrigen wird insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen, umfangreichen Kompensationsmaßnahmen auf die Darstellungen, Prüfungen und Bewertungen im LBP für weitere Details verwiesen.

1.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft

Das Vorhaben liegt im Landkreis Heilbronn, hauptsächlich in der Stadt Leingarten, Gemarkung Großgartach, an der Grenze zum Gebiet der Stadt Heilbronn. Der Vorhabenbereich grenzt nördlich an das UW Großgartach. Für das UW, sowie die Fläche nördlich davon ist laut dem Flächennutzungsplan Leingarten eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen Elektrizität ausgewiesen. Nordwestlich des UW ist ein weiteres kleineres UW ausgewiesen. Das Umfeld wird überwiegend ackerbaulich genutzt, lediglich entlang des Baches Lein befinden sich naturnahe Bereiche. Südlich des Vorhabenbereiches befindet sich die Kreisstraße K 2154. Zudem weist der Bebauungsplan Saarlandstraße im südlichen Teil des UR den geplanten Neubau einer Trasse für Straßenverkehr (die Saarlandstraße) aus.

Das Gewerbegebiet Mühlpfad und das Wohngebiet Leingarten ragen im Westen bzw. im Südwesten knapp in den Untersuchungsradius hinein. Am äußeren nordöstlichen Rand des UR befindet sich der Hipfelhof, welcher in den ATKIS Daten als Fläche Gemischter Nutzung beschreiben wird. Am nördlichen Ufer der Lein, knapp 50 Meter von Mast 19 der bestehenden 380-kV-Leitung (der Anlage 0349) entfernt, befindet sich ein Grundstück, welches weder in den ATKIS Daten noch in den genannten Raumordnungsplänen ausgewiesen ist. Dieses wird als Schrebergarten eingestuft.

Im Umkreis des Vorhabens befinden sich an Erholungsflächen und Flächen für die Freizeitnutzung gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken (2006) großflächig ein Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und entlang des Baches Lein ein Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet).

Im direkten Vorhabenbereich, d.h. im Umfeld der Masten bzw. unter den Leitungen, befinden sich keine Wohnbebauung und keine sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Seniorenheime.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Durch die Bautätigkeit wird die Erholungsnutzung (Erholungsgebiet entlang der Lein, Garten) gestört. Für den an der Lein gelegenen Schrebergarten ergeben sich zudem auch visuelle Veränderungen, da der Neubaumast 5D der geplanten 380-kV-Leitung in nur wenigen Metern Abstand (ca. 20 m) zum Grundstück geplant ist. Das Grundstück wird außerdem durch die geplante Leitung überspannt werden. Um Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Gesundheit zu vermeiden, wird durch die Planung und Einrichtung der Baustellen, sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahmen sichergestellt, dass Schallemissionen nach dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden, unter anderem durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen. Zudem wird beim Betrieb der Freileitungen sichergestellt, dass die Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA LÄRM), sowie die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) eingehalten werden.

1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aus den Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlagen 5.1., 5.2., 5.3.) ergibt sich, dass das Vorhaben relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben kann. Zur Erfassung von Tieren und der Vegetation wurden 2018 Kartierungen und Potenzialabschätzungen durchgeführt.

Im untersuchten Bereich befinden sich 59 nach § 30 BNatschG und § 33 NatSchG geschützte Biotope, darunter insbesondere die Gehölze entlang der Lein.

Laut der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 5.2) sind folgende Natura 2000-Gebiete potenziell betroffen: Das FFH-Gebiet 6820-311 Heuchelberg und östlicher Kraichgau wird von einer Neubauleitung überspannt. Das FFH-Gebiet 7021342 Nördliches Neckarbecken befindet sich ca. 2.800 Meter südlich des Vorhabens. Im Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ liegt unter anderem der Neubaumast 5E. Das Grünland um diesen Neubaumast ist eine Kompensationsfläche (Grünlandextensivierung). Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Ferner befinden sich im Vorhabenbereich

keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, keine Naturdenkmale, keine Nationalparke und keine Naturparke.

Der Vorhabenbereich betrifft das Naturschutzgebiet 1.273 „Frankenbacher Schotter“ sowie das FFH-Gebiet DE 6820-311 „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“, welches von der Neubauleitung überspannt wird.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 69 Vogelarten erfasst werden, 57 Arten gehören zu den sicheren Brutvogelarten. Davon sind die Brutvögel Schwarzmilan, Mäusebussard, Wander- und Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule, Grünspecht und Baumfalke nach dem BNatSchG streng geschützte Arten. Alle anderen Brutvögel sind als „Europäische Vogelarten“ gemäß Artikel 1 der EU-VSRL (Richtlinie 2009/174/EG) nach dem BNatSchG in Deutschland besonders geschützt. Unter europäischem Artenschutz stehen die Arten Schwarzmilan, Wanderfalke und Neuntöter. Neun der erfassten Vogelarten stehen entweder auf der roten Liste Deutschlands oder der roten Liste von Baden-Württemberg. Als vom Aussterben in Baden-Württemberg bedroht gilt das Rebhuhn.

Als Amphibien wurden Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch und Vertreter des „Grünfrosch“-Komplexes erfasst. An Reptilien wurde die Zauneidechse erfasst.

Wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt (Unterlage 5.3.), ist ein Vorkommen von Fledermäusen (Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Braunes Langohr) im Umfeld des Umspannwerkes entsprechend den Angaben der Artenschutzverträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan Saarlandstraße (Gemeinde Leingarten 2017) bekannt. Im Bereich des Vorhabens existieren viele als Quartier geeignete Strukturen wie Baumhöhlen und –spalten sowie Fledermauskästen.

Nachdem der BUND Regionalverband Heilbronn-Franken auf eine Weißstorch-Brut in der Nähe des Vorhabens im Jahr 2020 hingewiesen hatte, hat die Vorhabenträgerin eine Neubewertung des Weißstorches vorgenommen. Eine erneute Weißstorch-Brut konnte nach gutachterlicher Untersuchung jedoch nicht für das Jahr 2021 festgestellt werden.

Laut des UVP-Berichts (Unterlage 5.1.) ergab die Biototypkartierung insgesamt 27 Biotop(sub)typen sowie bestehende Wege und Straßen. Neben ackerbaulich

genutzten Flächen und kleineren Streuobstparzellen sind die Flächen abseits der Ufer der Lein von Grünland unterschiedlicher Nutzung geprägt (vgl. für Einzelheiten Unterlage 5.1.). Für das Baumkataster wurden insgesamt 301 Bäume kartiert.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie das Schutzgut biologische Vielfalt. Insbesondere werden die Gehölze „Lein E Großgartach II“ entlang der Lein zwischen Mast Nr. 5D und 5E überspannt. Zwar sind für die Bauarbeiten und den direkt anschließenden Betrieb keine Gehölzrückschnitte erforderlich, jedoch ist nicht auszuschließen, dass selbige in Zukunft erforderlich werden. Da für den Neubaumasten Erdarbeiten erforderlich sind, muss die vorhandene Vegetation in diesem Umfeld vollständig entfernt werden. Jedoch werden die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert. Dennoch wird mit einem Biotopwertverlust von 30 % gerechnet. Südlich des Neubaumasten E5 befindet sich außerdem eine Schwarzerle im Schutzstreifen, an welcher Gehölzrückschnitte durchgeführt werden. Um generell baubedingte Störungen empfindlicher Tierarten zu vermeiden, wird die im LBP beschriebene Maßnahme V3 „Bauarbeiten Baufeldfreimachung im Winter“ angewendet: Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winter zwischen 01. Oktober und 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von störungsempfindlichen Vogelarten. Zudem sind bei Gehölzschnitten Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren sowie der Zerstörung von Nestern, Eiern und sonstigen Fortpflanzungsstadien sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG vorgesehen (Maßnahme V4). Um zu verhindern, dass Reptilien oder Amphibien in den Vorhabenbereich wandern, wird außerdem ein Schutzzaun aufgestellt (Maßnahme V5).

1.3. Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die elf Bestandsmasten sind derzeit ca. 1.100 m² (11 x ca. 100 m² pro Mastfundament) Fläche dauerhaft beansprucht, wovon ca. 88 m² (11 x 8 m²) durch die oberirdischen Mastfundamentköpfe dauerhaft versiegelt sind. Diese befinden sich zum größten Teil auf Ackerflächen, teilweise jedoch auch in höherwertigen Biotopen.

Trotz des Baus der drei Neubaumasten resultiert aus den geplanten Maßnahmen insgesamt eine Bereinigung um acht Masten, wodurch ca. 800 m² Fläche (8x ca. 100

m² pro Mastfundament) dauerhaft wiederhergestellt wird, sowohl auf den Ackernutzflächen als auch in den höherwertigen Biotopen.

Der Vorhabenbereich zeichnet sich gemäß den Angaben des LGRB (2017) durch hoch- bis sehr hochwertige Böden aus. An den Fundamentköpfen (Masteckstielen) der drei neu zu errichtenden Masten kommt es zu einer vollständigen Versiegelung des Bodens. Dies führt zu einem, dauerhaften Funktionsverlust. Die Größe der versiegelten Fläche liegt bei den geplanten Masten bei je ca. 8 m². Somit ergibt sich durch den Neubau der geplanten Masten eine Versiegelung von ca. 24 m². Im Rahmen des Vorhabens erfolgt gleichzeitig eine Demontage von elf Masten mit einem Rückbau ihrer Fundamente. Die Größe der versiegelten Fläche liegt bei den bestehenden Masten bei je 8 m². Es werden somit insgesamt ca. 88 m² Boden im Zuge des Vorhabens entsiegelt. Es kommt ebenfalls zu einer baubedingten Bodenüberformung von ca. 450 m², sowie einer baubedingten potenziellen Bodenverdichtung von ca. 21.180 m².

Im Hinblick auf eine Vermeidung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, werden alle Flächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zudem erfolgen Zufahrten, soweit möglich, auf bestehenden, befestigten Straßen.

Im Hinblick auf eine Vermeidung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, wird es eine bodenkundliche Baubegleitung geben.

1.4. Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsradius (300 m um das geplante Vorhaben) befinden sich keine Stillgewässer. Der Untersuchungsradius wird durch den Bach Lein sowie durch den Bach Taubental gequert. Das UW Großgartach entwässert nach Norden in einen bestehenden Graben (Länge ca. 300 Meter). Dieser mündet in einen weiteren Graben, der nach ca. 800 Meter in die Lein mündet. Es werden weder Fließ- noch Stillgewässer direkt durch Flächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu zeitlich begrenzten Wasserhaltungen kommen, wodurch Wasser in das nächstgelegene Oberflächengewässer eingeleitet wird. Außer dem Wasser aus den Baugruben werden keine Stoffe eingeleitet, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des jeweiligen Einleitungsgewässers nachhaltig zu beeinflussen. Veränderungen der Grundwasserverhältnisse sind

aufgrund der geringen Dimensionen von Mastfundamenten nicht zu erwarten, da diese umströmt werden können und somit für den Grundwasserstrom keine relevanten Hindernisse darstellen.

Der gesamte Untersuchungsradius befindet sich im Wasserschutzgebiet Leinbachtal. Die Zone II und Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Leinbachtal werden durch das Vorhaben dauerhaft und temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen in diesen Zonen müssen zwei Ausnahmen beantragt werden (eine von Verboten der Schutzgebietsverordnung und eine von Verboten der SchALVO).

1.5. Schutzgut Klima und Luft

Laut dem UVP-Bericht sind betrachtungsrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

1.6. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Von dem Vorhaben betroffen sind folgende Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG:

- ID 96959102: Großgartach, Siedlung Altneolithikum, Denkmallisten-Nr. 15.
- ID 96995588: Großgartach, Siedlung Urnenfelderzeit, Denkmallisten-Nr. 7.
- ID 96995648: Großgartach, Siedlungen Neolithikum, frühe Latènezeit, Provinzialrömisch;
Grab provinzialrömisch, Denkmallisten-Nr. 34.
- ID 96995663: Großgartach, Siedlung frühe Latènezeit, Denkmallisten-Nr. 6.
- ID 96998305: Frankenbach, Siedlung Neolithikum, Kulturdenkmal FRAN015.

Daher ist mit umfangreichen archäologischen Befunden und Funden zu rechnen, die als Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG gelten und der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG unterfallen. Das Bauvorhaben wird zur unwiederbringlichen Zerstörung geschützter Denkmalsubstanz führen.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Bewertung erfolgt auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 UVPG und dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren - hier des Planfeststellungsbeschlusses – im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine

Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen findet an dieser Stelle nicht statt. Die Bewertung bezieht sich auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke, aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben.

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter. Insgesamt stehen die Auswirkungen einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Für die Schutzgüter bedeutet dies im Einzelnen:

2.1. Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft

Bezüglich der Sichtbeziehungen zu den Masten und Leiterseilen ergeben sich für das Wohn- und Gewerbegebiet sowie für den Hipfelhof keine Verschlechterungen. Für den Schrebergarten nahe der Lein ergeben sich visuelle Veränderungen, da das Grundstück voraussichtlich überspannt wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das Grundstück nicht zum dauerhaften Aufenthalt dient und dass auch die bestehenden 380-kV Masten bereits in sehr geringem Abstand zum Grundstück stehen. Im Bereich der Erholungsflächen und Flächen für die Freizeitnutzung werden durch das Vorhaben keine bisher unbelasteten Gebiete neu in Anspruch genommen. Vielmehr wird das bereits vor allem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelastete Gebiet im Rahmen der Umbaumaßnahmen von diesen bereinigt. Zu erwartende baubedingte Schallemissionen in der Umgebung der Baustellen treten nur zeitlich begrenzt auf. Es wird zudem sichergestellt, dass die Grenzwerte der AVV Baulärm während der Bauphase eingehalten werden. Ferner wird beim Betrieb der Freileitungen sichergestellt, dass die Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) eingehalten werden.

Aufgrund dieser Entlastungswirkung und der die Beeinträchtigungen minimierenden Maßnahmen und Regelungen sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen stellen

sich die Auswirkungen auf den Menschen als nicht erheblich dar. Insgesamt ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterungen der derzeitigen Situation. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG sind nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben keine bisher unbelasteten Gebiete neu in Anspruch genommen werden, sondern vielmehr die bereits vor allem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelastete Landschaft im Rahmen der Umstrukturierung bereinigt wird, ist ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind insbesondere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt zu erwarten. Diese Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung des BNatSchG und des NatSchG zu sehen. Danach werden die vorhandenen Eingriffe durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen konkretisiert durch die in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen vermieden bzw. ausgeglichen.

Im Bereich des Artenschutzes sieht der LPB umfangreiche Maßnahmen vor, um Habitatverluste, Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten oder Tötungen zu vermeiden oder durch Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, der Zauneidechse, Totholzkäfern und des Großen Feuerfalters sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen wirken automatisch auf eine Vielzahl weiterer, nicht streng geschützter Tierarten. Der überwiegende Teil der gesetzlich geschützten Biotope liegt außerhalb der direkt vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen und wird daher nicht beeinträchtigt. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt überwiegend auf Biototypen mit geringem Biotopwert wie Acker oder Wegen.

Das „Feldgehölz im Kreuzacker westlich des Hipfelhofs“ befindet sich direkt angrenzend an den Bestandsmast Nr. 5, soll jedoch ebenfalls nicht direkt beansprucht werden. Die Gehölze „Lein E Großgartach II“ entlang der Lein zwischen Mast Nr. 5D und 5E werden überspannt. Daher sind für die Bauarbeiten und den direkt

anschließenden Betrieb keine Gehölzrückschnitte erforderlich. Die Gehölze werden jedoch einer Wuchshöhenbegrenzung unterliegen und es ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft Gehölzrückschnitte erforderlich werden.

Im Bereich von hochwertigen Biotoptypen und geschützten Biotoptypen werden die benötigten Flächen weitest möglich angepasst, um Beeinträchtigungen von hochwertiger Vegetation zu vermeiden. Die verbleibenden unvermeidbaren Inanspruchnahmen von höherwertigen Biotoptypen führen zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen (Grünland bei Neubaumast 5E und Kappung einer Schwarzerle südlich Neubaumast 5E). Hier ist bereits berücksichtigt, dass sich der Neubaumast 5E auf einer Kompensationsfläche befindet.

Für das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ wurde eine eigenständige Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung erstellt (Unterlage 5.2), mit dem Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Das Naturschutzgebiet wird nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen und der Kompensation der Eingriffe in die Vegetation verbleiben keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die Arbeitsflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zufahrten erfolgen, soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich, auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.

2.3. Schutzgüter Fläche und Boden

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich dar. Insbesondere werden alle Flächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Die temporär beeinträchtigten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt und der Nachnutzung zugeführt.

Im Hinblick auf eine Verminderung von vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird es, entsprechend der Forderungen der Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart, eine bodenkundliche Baubegleitung geben. Von

dieser wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Damit verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG.

2.4. Schutzgut Wasser

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser stehen einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Den Auswirkungen auf das Schutzgut wird durch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept (vgl. u.a. Unterlage 5.1., 7.5.4) sowie durch entsprechend verfügte Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Das Vorhaben ist ferner mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), deren Vorgaben durch das WHG und WG umgesetzt werden, vereinbar.

2.5. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter stehen einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Den Auswirkungen auf das Schutzgut wird durch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept Rechnung getragen. Neben den festgesetzten Nebenbestimmungen wird durch die Archäologische Baubegleitung sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Ferner hat der Vorhabenträger mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine Investorenvereinbarung geschlossen, welche unter anderem die Eigentums- und Nutzungrechte sowie die Kostentragung möglicher Rettungsgrabungen regelt.

2.6. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

In Bezug auf eventuelle Wechselwirkungen ist nicht erkennbar, dass sich die Umweltauswirkungen gegenseitig in einer Weise beeinflussen, dass Art und Umfang zu einer neuen Qualität der Beeinträchtigung bzw. einer unverhältnismäßig gesteigerten Beeinträchtigung führen. Bei der Prüfung der vorstehend beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die die Zulassung des Vorhabens von vornherein ausschließen.

IV. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG bedarf das Vorhaben der Antragstellerin der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung des Sachverhalts zu den vorliegenden Unterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt. Gerechtfertigt ist die Planung, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist und nicht erst, wenn sie unausweichlich erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995 - 11 VR 16/ 95).

Das Vorhaben entspricht den Zielen des EnWG, wonach gem. § 1 Abs. 1 EnWG Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ist, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Umbau des Umspannwerkes und die damit verbundenen beantragten Maßnahmen sind aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Bereich der Stromnetzinfrastruktur geboten, um insbesondere eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit auch zukünftig zu gewährleisten. Zu den veränderten Rahmenbedingungen zählen die gesteigerten Anforderungen aus dem Verteilnetz, eine höhere Leistungsnachfrage aus der Region, die Umstellung der bisherigen 220-kV-Leitungen aus dem mittleren Neckar auf 380 kV und die gesetzlichen Anforderungen der räumlichen Trennung (Unbundling) von Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern. Zudem soll die gesamte Anlage in Großgartach so ausgelegt werden, dass sie künftigen Anforderungen zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung gerecht wird. Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen des Projektes „380/220 kV UW Großgartach – Entwicklung Netzknoten“ umgesetzt. Ziele dieses Projekts sind die Entflechtung gewachsener Anlagenstruktur (TransnetBW, Netze BW, Netcom BW, Amprion etc.), die Umstellung vorhandener 220-kV-Anlagen auf 380 kV, die Umsetzung der technischen Anforderungen an einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber (ITO) sowie die Baufeldfreimachung und Vorbereitung der Schnittstellen für das Projekt SuedLink-Konverter.

2. Trassenauswahl

Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG soll die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen.

Es war demnach zu prüfen, welche Variante das planerische Ziel am besten verwirklichen kann und gleichzeitig die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen öffentlichen und privaten Belange bei einer vergleichenden Gegenüberstellung und Abwägung aller Belange gegen- und untereinander gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung am besten schont.

2.1. Nullvariante

Veränderte Rahmenbedingungen im Bereich der Stromnetzinfrastruktur machen einen Umbau des Umspannwerkes erforderlich. Dazu zählen die gestiegenen Anforderungen aus dem Verteilnetz, eine höhere Leistungsnachfrage aus der Region, die Umstellung der bisherigen 220-kV-Leitungen aus dem Mittleren Neckar auf 380 kV und die gesetzliche Anforderung der räumlichen Trennung (Unbundling) von Verteilnetz und Übertragungsnetzbetreibern. Zudem soll die gesamte Anlage in Großgartach so ausgelegt werden, dass sie künftigen Anforderungen zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung gerecht wird. Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen des Projektes „380/220 kV UW Großgartach – Entwicklung Netzknoten“ umgesetzt. Der Umbau bedingt auch einen Umbau der Portale, an welche die Leitungen angeschlossen sind. Durch die neue Lage der Portale westlich der alten muss die Leitungseinführung angepasst werden, um die Stromkreise anzuschließen. Der Verzicht auf das Vorhaben, die sogenannte „Nullvariante“, ist keine in Frage kommende Alternative, da sonst ein Anschluss an das Umspannwerk und somit die Stromversorgung nicht gewährleistet ist.

2.2. Technische Alternativen

2.2.1. Erdkabel

Die Verwendung von Erdkabeln im Rahmen der Höchstspannungsdrehstromübertragung entspricht derzeit nicht dem Stand der Technik. Erdkabel sind damit keine zur Freileitung gleichberechtigte technische

Alternative. Lediglich im Rahmen von gesetzlich definierten Pilotprojekten gemäß § 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie § 4 BBPIG können Erdkabel in technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eingesetzt werden. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein Vorhaben zur Drehstromübertragung, das nicht als Pilotprojekt für den Einsatz von Erdkabeln gekennzeichnet ist. Erdkabel sind damit keine in Frage kommende technische Alternative im Rahmen der geplanten Leitungsbereinigung.

2.2.2. Vollwandmasten

Für Nieder-, Mittel- und Hochspannungsleitungen (110 kV) kommen neben Stahlgittermasten zunehmend auch einstielige Vollwandmaste in unterschiedlichen Bauformen zum Einsatz. Der Vorteil von Vollwandmasten ist ein schmaleres Austrittsmaß am Boden. Für die Traversenbreite und v.a. die Höhe der Maste unterscheidet sich die Bauweise jedoch kaum von den Stahlgittermasten, da unabhängig vom Mastfuß elektrische Schutzabstände zwischen stromführenden Bauteilen sowie zwischen stromführenden und geerdeten Bauteilen bzw. dem Boden und umliegenden Objekten eingehalten werden müssen. Nachteile von Vollwandmasten - besonders auf Ebene der Höchstspannung - ergeben sich v.a. durch deutlich höhere Kosten, massivere Fundamente, Schwierigkeiten bei nachträglichen Umbau- bzw. Verstärkungsmaßnahmen und Instandhaltung sowie einer aufwändigen baulichen Umsetzung. In Deutschland gibt es bislang kaum Erfahrung mit dem Einsatz von Vollwandmasten auf der Höchstspannungsebene (220 und 380 kV). Vollwandmaste stellen aktuell noch keine gleichwertige technische Alternative zu Gittermasten dar, auf die die TransnetBW standardmäßig im Zuge der Umsetzung von Netzbauprojekten zurückgreift. Um mehr Erfahrungen in der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Rohrmasten zu sammeln, wurde das Projekt "Birkenfeld - Punkt Ötisheim" (Vorhaben Nr. 35 Bundesbedarfsplan) der TransnetBW als Pilotprojekt für den Einsatz von Vollwandmasten vorgesehen. Im Rahmen des Neubauprojekts sollen Vollwandmaste in verschiedenen Leitungssituationen eingesetzt werden. Aufgrund des Pilotcharakters von Vollwandmasten wird die TransnetBW im Zuge der Trassenplanung anderer, vordringlich erforderlicher und bereits in der Planung befindlicher Netzbauprojekte weiterhin auf den bewährten Einsatz von Gittermasten zurückgreifen. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellen Vollwandmasten

beim vorliegenden Vorhaben aus den oben genannten Gründen keine vorzugswürdige Alternative dar.

2.3. Räumliche Alternativen

Die bisherige Schaltanlage befand sich nordöstlich auf dem Umspannwerk-Gelände, die 220-kV-Leitungen verliefen rechtwinklig darauf zu. Die neue Schaltanlage soll südwestlich der bisherigen Anlage errichtet werden. Damit die neue Leitung auf die neuen Portaleingänge zuläuft, wurden die Maste parallel zur Bestandsleitung geplant. Im Falle der Nutzung der Abbaustrasse müsste die Leitung schräg zum Umspannwerk über die Straße verschwenkt werden. Dies ist technisch nur mit großem Aufwand und einer anderen Dimensionierung der Maste (Größe und ggf. ein weiterer Mast) umsetzbar. Hinzu kommt der optische Aspekt, dass mit der Bündelung der Bestandstrasse der optische Einwirkungsbereich minimiert wird.

Nach eingehender Prüfung kommt die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenträgerin insgesamt die beste Ausführungsvariante beantragt hat.

3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

Nach § 43 S. 4 EnWG sind bei der Planfeststellung vom Vorhaben berührte öffentliche und private Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung

betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

3.1. Sicherheit und Arbeitsschutz

Das Vorhaben ist mit sicherheitsrelevanten Belangen, insbesondere mit denen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes BW vereinbar. Die Belange der Bundeswehr werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst BW weist den Vorhabenträger darauf hin, dass es ratsam ist, aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits im Jahr 2017 für den betroffenen Bereich eine „Beurteilung der Kampfmittelsituation“ durch die Firma Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Ottobrunn erstellt. Im Vorfeld der Baugrunderkundungen, welche im ersten Halbjahr 2020 stattgefunden haben, hat eine Kampfmittelsondierung und -bergung stattgefunden. Im Rahmen der Kampfmittelsondierung bzw. -räumung wurde ein Munitionsfund (Granate) identifiziert und sichergestellt.

3.2. Immissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Die Geräuschemissionen von Höchstspannungsleitungen werden durch das Auftreten von Koronaentladungen (Koronageräusche) verursacht, deren Lautstärken von unterschiedlichen Einflussfaktoren abhängig sind. Eine Hauptursache für das Auftreten von Koronageräuschen ist die Benetzung der Leiterseile mit Wasser (z.B. Regentropfen, Schnee).

In allen untersuchten Emissionsansätzen liegen die Geräuschimmissionen, hervorgerufen durch die Anlage 0316, mindestens 23 dB(A) unterhalb der jeweiligen Richtwerte. Somit befinden sich alle maßgeblichen Immissionsorte für alle

untersuchten Zustände (mit/ohne leichter/starker Niederschlag) außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Trasse nach Ziff. 2.2. der TA Lärm.

Sämtliche Vorgaben der 26. BImSchV werden eingehalten. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Grenzwerte eingehalten. Die sonstigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, also das Überspannungsverbot, das Gebot zur Vermeidung erheblicher Belästigungen oder Schäden und das Minimierungsgebot für neu errichtete oder wesentlich geänderte Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen (§ 4 Abs. 2 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV), werden beachtet.

Den Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird somit Rechnung getragen.

3.3. Raumordnung, Städtebau, Kommunales

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vorliegend aus dem Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) sowie dem Regionalplan der Region Heilbronn – Franken. Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht und aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Planung bestehen. Auch die regionalplanerischen Zielfestlegungen haben ausreichend Berücksichtigung gefunden.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Aus Sicht der Raumordnungsbehörde entspricht die Reduzierung der Maste, die Verkürzung der Leitungslänge um ca. drei Kilometer sowie das mit dem Umbau verfolgte Ziel der technischen Erneuerung der Bestandstrasse den planerischen Vorgaben. Zudem werden die Minimierung des Landverbrauchs sowie die Verbesserung der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausdrücklich begrüßt. Angesichts des durch bestehende Hochspannungsfreileitungen vorgeprägten Freiraums sind keine raumbedeutsamen Veränderungen zu erwarten.

Auch der Regionalverband Heilbronn-Franken ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sowie mit den Funktionen des

regionalen Grünzuges gegeben ist. Da aufgrund des Rückbaus von 11 Masten bei einem Neubau von lediglich 3 Masten eine deutliche Verringerung der Belastungen für die Funktionen des regionalen Grünzuges („Leinbach-Elsenztal“) resultiert, wird durch das Vorhaben insgesamt eine deutliche Verbesserung für den regionalen Grünzug gesehen.

3.4. Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung verletzt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften. Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Soweit nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, können diese durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

3.4.1. Landschaftsbild

Da das Vorhaben keine bisher unbelasteten Gebiete neu in Anspruch genommen werden, sondern vielmehr die bereits vor allem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelastete Landschaft im Rahmen der Umstrukturierung bereinigt wird, ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

3.4.2. Eingriffs-Ausgleich und Artenschutz

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar (1). Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft jedoch vermieden bzw. minimiert oder kompensiert (2). Dem besonderen Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG wird angemessen Rechnung getragen (3).

(1) Eingriffe sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt damit einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Erheblichkeit eines Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen

werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist. Im LBP sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotoptypen und Pflanzen, Tiere) und die für das Landschaftsbild zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben.

Die durchgeführten Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht. Die Vorhabenträgerin hat alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten, um auf gesicherter Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

(2) Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vorliegend vermindert und minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatschG entsprochen wird. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992 – 4 A 4/92). Seinem Inhalt nach will es jedoch nicht das jeweilige Eingriffsvorhaben, sondern nur die damit verbundenen nachteiligen Folgen verhindern, derer es zu seiner Realisierung nicht bedarf (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 90. EL Juni 2019, § 15 BNatschG Rn. 4). Die Vermeidbarkeit bezieht sich daher auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können.

Die skizzierten Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt. Mit den in den Planungsunterlagen vorgesehenen Ausführungsmodalitäten sowie den landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im LBP (Unterlage 5.1) werden Natur und Landschaft nur noch in einem unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen.

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen:

- V1 Ökologische, archäologische und bodenkundliche Baubegleitung – Aufgabe dieser Baubegleitungen ist es, über die Umsetzung und Einhaltung der

festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen.

- V2 Zukünftige Gehölzrückschnitte im FFH-Gebiet – Durch die Maßnahme soll der dauerhafte Erhalt des LRT 91E0 gewährleistet werden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sowie eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele vermieden werden.
- V3 Baufeldfreimachung im Winter – Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten in Bezug auf Brutvögel sind bei der Baufeldfreimachung zeitliche Beschränkungen zur Vermeidung der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren sowie der Zerstörung von Nestern, Eiern und sonstiger Fortpflanzungsstadien sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG vorgesehen.
- V4 Baumhöhlenkontrolle – Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sind bei Gehölzrückschnitten Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren sowie der Zerstörung von Nestern, Eiern und sonstigen Fortpflanzungsstadien sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG vorgesehen. Unter anderem wird die zu kappende Schwarzerle vor Beginn der Kappung auf Besatz mit Fledermäusen kontrolliert.
- V5 Amphibien-/Reptilienschutzzaun – Um zu verhindern, dass Reptilien in den Vorhabenbereich wandern, wird ein Schutzzaun aufgestellt. Vor Baubeginn werden durch die ökologische Baubegleitung die umzäunten Flächen auf verbliebene Individuen hin kontrolliert. Gegebenenfalls vorhandene Amphibien oder Zauneidechsen werden per Hand eingefangen und in außerhalb der abgegrenzten Fläche gelegene Bereiche mit Rückzugsmöglichkeiten umgesiedelt.
- V6 Maßnahmen zum Schutz der Waldohreule – Zum Schutz der Waldohreule sind lärmintensive Arbeiten während der Brutzeit zu vermeiden.
- V7 Maßnahmen zum Schutz des Rebhuhns – Zum Schutz des Rebhuhns sind bei einem Brutnachweis Arbeiten am Mast Nr. 5 (LA0316) während der Brutzeit zu vermeiden.

- V8 Maßnahmen zum Schutz des Wanderfalken und Mäusebussards - Zum Schutz des Wanderfalken und des Mäusebussards sind bei einem Brutnachweis Arbeiten an und im Umfeld von den Masten Nr. 1 (LA0316), 2 (LA0316), 3 (LA0316), 5 (LA0316), 17 (LA0349), 20 (LA0349), 70C (LA0323), 71 (LA0323) während der Bauzeit zu vermeiden. Um eine erhebliche Störung zu vermeiden, müssen die Arbeiten entweder außerhalb der Brutzeit, also zwischen Juli und März stattfinden, oder es müssen vor Beginn der Brutzeit (März) die Nester entfernt werden. Zeitgleich ist je entferntem Nest eine künstliche Nisthilfe im Umfeld anzubringen und für die Dauer der Bauarbeiten zu erhalten, gleiches gilt für vorhandene Nisthilfen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird am ursprünglichen Standort bzw. in der Nähe hierzu zusätzlich wieder eine Nisthilfe angebracht, damit die Arten wieder an ihrem ursprünglichen Neststandort brüten können. Für den Mäusebussard auf dem Rückbaumast Nr. 71 (LA0323) ist vor Beginn der nächsten Brutzeit eine künstliche Nisthilfe im Umfeld anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

In einer gemeinsamen Stellungnahme des BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, LNV und NABU wurde darauf hingewiesen, dass auch die Maste Nr. 2 (LA0316) und Nr. 3 (LA0316) von Wanderfalken als Brutplatz oder Rastplatz genutzt werden. Aufgrund dieses Hinweises wurde die Vermeidungsmaßnahme V8 (LBP Unterlage 5.1) auf diese Masten erweitert. Eine Ausnahme nach § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ist entgegen der Auffassung des BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, LNV und NABU nicht erforderlich, da die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes durch die Vermeidungsmaßnahme vermieden werden kann.

Ferner weisen der BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, LNV und NABU darauf hin, dass auf weiteren Masten im Bereich Großgartach/Frankenbach Rabenkrähen Horste angelegt haben, welche von Turmfalken und Baumfalken genutzt werden. Die Bauarbeiten seien so zu terminieren, dass die Paarungs-, Brut- und Nestlingszeiten ausgespart werden.

Der von der Vorhabenträgerin beauftragte Umweltgutachter hat dazu folgendes dargelegt:

Für den Turmfalken werde in der Literatur eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (Gassner et al. 2010). Dass dies jedoch eine sehr konservative Annahme sei, zeige

die 2018 im Umspannwerk vorgefundene Turmfalkenbrut. Die im unmittelbaren Umfeld stattfindenden Arbeiten (u.a. An-/Abfahrt Baufahrzeuge, Verrichtung Tätigkeiten mit Lärmentwicklung, Aufenthalt von Personen) hätten den Turmfalken nicht gestört. Daher könne davon ausgegangen werden, dass sich dieses Brutpaar auch nicht von den geplanten Seilzugarbeiten in ca. 75 m Entfernung stören lassen wird. Beobachtungen zeigten, dass Turmfalken sogar weiter brüten, wenn Zubeseilungen am Mast stattfinden, auf dem sie brüten. Die Brut auf dem Mast Nr. 42 finde in ca. 35 m Entfernung zu Seildemontagen und in ca. 75 m Entfernung zu einer Mastdemontage statt. Die Arbeiten zur Seildemontagen seien nur von kurzer Dauer. Eine Brutaufgabe des Turmfalken aufgrund dieser Arbeiten sei nicht zu erwarten. Die Mastdemontage finde in größerer Entfernung statt als die Arbeiten innerhalb des Umspannwerkes zu dem dort brütenden Turmfalkenpaar. Daher sei auch hier nicht mit einer Brutaufgabe aufgrund der durchgeführten Arbeiten zu rechnen. Bei den Kartierungen wäre kein Revier des Baumfalken festgestellt worden, daher sei eine Horstnutzung unwahrscheinlich.

Diese Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Brutaufgabe nicht zu besorgen.

BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, LNV und NABU regten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ferner an, bezüglich des Maßnahmenblattes V8 die Arbeiten auf September bis Mitte Januar zu beschränken, da Wanderfalken regelmäßig bereits ab Mitte Januar an ihren Brutplätzen aktiv sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, falls die Durchführung der Maßnahme V8 nicht zwischen September und Mitte Januar erfolgen kann, die Maßnahme vorher durch einen vom BUND Regionalverband Heilbronn-Franken genannten Ornithologen kontrollieren und freigeben zu lassen. Der BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, LNV und NABU haben diesem Vorgehen zugestimmt.

- V9 Kappung einer Schwarzerle – Im Zuge der Kappung der Schwarzerle südlich Neubaumast Nr. 5E wird durch einen qualifizierten Baumpfleger geprüft, ob die Schwarzerle dauerhaft erhalten werden kann. Ist dies nicht möglich, wird als schnittfeste Baumart eine Weide aus gesicherter regionaler Herkunft nachgepflanzt.

- V10 Maßnahmen zum Schutz des großen Feuerfalters – Eine Inanspruchnahme bedingt geeigneter Habitats des Großen Feuerfalters findet im Bereich der Rückbaumaste Nr. 2 und 70 statt. Ein Vorhandensein einzelner Großer Feuerfalter oder seiner Entwicklungsstadien auf diesen Flächen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Mit Vermeidungsmaßnahme V10 wurde ein umfassendes Umsiedlungskonzept geschaffen.
- V11 Maßnahmen zur Vermeidung des Leitungsanflugs durch den Weißstorch (Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern) - In der gemeinsamen Stellungnahme haben BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, LNV und NABU zunächst gefordert, die Leitung im Bereich der Leintalquerung – zwischen Umspannwerk Mast 5c bzw. 18 - mit Vogelschutzmarkern zu versehen, da ein potentiell erhöhtes Risiko für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten Rebhuhn, Star, Stockente und Turteltaube sowie Weißstorch (lediglich als Nahrungsgast) bestehe.

Laut Artenschutzgutachten sind die Vogelarten Rebhuhn, Star, Stockente und Turteltaube in Kategorie C – mittlere Gefährdung und der Weißstorch in Kategorie B – hohe Gefährdung des vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen) eingestuft. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch deutlich mehr Freileitungen rückgebaut als neugebaut. Die neuen Freileitungen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Rückbauten. Laut der gutachterlichen Einschätzung wird ein Gewöhnungseffekt an die neuen Freileitungen voraussichtlich relativ schnell eintreten.

Eine direkte Betroffenheit eines Revierzentrums von Rebhuhn, Star, Stockente und Turteltaube im Vorhabengebiet und eine damit verbundene signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision wurde in der artenschutzfachlichen Prüfung ausgeschlossen. Für die Vogelarten Rebhuhn, Star, Stockente und Turteltaube ist das Anbringen von Vogelschutzmarkern daher nicht zwingend erforderlich. Dies hat auch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Die Forderung des BUND Regionalverband Heilbronn-Franken wird diesbezüglich zurückgewiesen.

Nachdem bei einem gemeinsamen Besprechungstermin mit dem BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, der Vorhabenträgerin, der unteren Naturschutzbehörde (LRA Heilbronn) und dem Regierungspräsidium Stuttgart,

Referat 24, vom BUND Regionalverband Heilbronn-Franken darauf hingewiesen wurde, dass im Jahr 2020 ca. 4,5 km südlich des Vorhabens am Neckar eine Weißstorch-Brut gesichtet wurde, hat die Vorhabenträgerin eine Neubewertung des Weißstorches vorgenommen.

Aus der gutachterlichen Neubewertung ergibt sich, dass es im Jahr 2021 keine Weißstorch-Brut im diesem Bereich gegeben hat. Vorsorglich soll jedoch im Frühjahr/Sommer 2022, vor dem Seilzug der Leiterseile bzw. des Erdseils über den Lein, im Falle einer Brut am Neckar eine Raumnutzungsanalyse bezüglich des Weißstorchs durchgeführt werden. Sind räumlich-funktionale Beziehungen (z.B. zwischen Kolonien und essentiellen Nahrungshabitaten) vorhanden, werden die Erdseile vorsorglich mit Vogelschutzmarkern versehen. Diesem Vorgehen haben der BUND Regionalverband Heilbronn-Franken sowie die untere Naturschutzbehörde zugestimmt.

Der LBP (Unterlage 5.21) wurde um das Maßnahmenblatt V11 entsprechend ergänzt.

- S1 Schutzmaßnahme zum Schutz von Bäumen – Alle Bäume, die durch die Baumaßnahmen oder den Baustellenverkehr eventuell gefährdet werden können, werden während der Bauarbeiten durch spezielle Maßnahmen gem. DIN 18920 geschützt und gesichert.

Trotz des umfangreichen Maßnahmenkonzepts sind nicht alle vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vermeidbar. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können jedoch durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 16 BNatSchG können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch gezielt bevorratet werden. Die Ökokonto-Verordnung regelt die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen anrechnen zu können. Mit Hilfe des Instruments Ökokonto können vorgezogen durchgeführte Maßnahmen dokumentiert und verwaltet werden, bis sie einem Eingriff zugeordnet werden.

Für das Vorhaben entsteht ein Gesamtkompensationsbedarf von 33.524 Ökopunkten. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus der Verdichtung von Böden. Insbesondere die Neuversiegelung von insgesamt ca. 24 m² Boden bedeutet den vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion und führt zur Wertstufe 0. Außerdem kommt es zu einer baubedingten Bodenüberformung von ca. 450 m², welche ebenfalls einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellt. Die Überformung von Böden beinhaltet hierbei die Herabsetzung auf eine Wertstufe von 1. Kleinere Teile des Kompensationsbedarfs ergeben sich aus der Überformung von Böden sowie aus der Beeinträchtigung einer Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen bzw. Fettwiese mittlerer Standorte. Letztere beiden werden multifunktional mit der Verdichtung kompensiert. Von der Ökokontomaßnahme ID 125 werden 7.168 Ökopunkte erworben, von der Ökokontomaßnahme ID 160 werden 27.832 Ökopunkte erworben, insgesamt 35.000 Ökopunkte. Damit ist der Kompensationsbedarf von 33.524 Ökopunkten vollumfänglich gedeckt.

Für das Ökokonto ID 125 „Entwicklung eines Feuchtbiotops und von Wiesenflächen“ wird nördlich an ein bestehendes, als Naturdenkmal und Offenlandbiotop geschütztes Feuchtbiotop, auf einer Ackerfläche in Muldenlage ein Feuchtbiotop mit angrenzenden gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren entwickelt. Durch das Ökokonto wird Acker aus der Nutzung genommen und Bodenfunktionen können wieder ungestört ablaufen. Weiterhin werden Feuchtbiotope des Offenlandes entwickelt, die einen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Nass- und Fettwiesen darstellen.

Durch das Ökokonto ID ID 160 „Verbesserung von Bodenfunktionen durch Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen“ erfolgt eine Aufwertung von Bodenfunktionen. Durch das Vorhaben kommt es insbesondere durch Verdichtung zu einer Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist somit erbracht.

Weitere Details zu den Vermeidungs-, Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen können dem LBP (Unterlage 5.1) entnommen werden.

(3) Besonderer Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG

Bei der Zulassung des Vorhabens wurden auch die speziellen Artenschutzbestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG beachtet.

Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen dem Schutz und der Pflege speziell geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG zu. Unter die in §§ 44, 7 Abs. 2 Nr. 12 ff. BNatSchG genannten besonders oder streng geschützten Arten fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung durch die Vorhabenträgerin hat ergeben, dass das geplante Vorhaben bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf alle artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt und daher in Verbindung mit den festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen (vgl. Nebenbestimmungen und Zusagen zum jeweiligen Abschnitt Natur und Landschaft) in Einklang mit den artenschutzrechtlichen Regelungen steht.

3.4.3. Schutzgebiete

Das Vorhaben berührt ferner die Landschaftsschutzgebiet Leinbachtal und Rotbachtal. Es steht jedoch nicht in Widerspruch zu den in den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen definierten Schutzzwecken. Aus dem Vorhaben resultiert insgesamt eine Bereinigung um acht Masten und ca. drei Kilometer Leitung sowie eine Optimierung der Kreuzungssituation im nördlichen Einführungsbereich des UW.

Das Naturschutzgebiet „Frankenbacher Schotter“ wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben quert das LSG 1.25.060 – Landschaftsschutzgebiet Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten. In Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn kann eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 LSG-VO „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ erteilt werden. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind gegeben, da sich durch die Optimierung der Kreuzungssituation nördlich des UW insgesamt eine Verbesserung bzgl. der Eigenart und der Schönheit der Landschaft sowie für den Erholungswert der Landschaft ergibt. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG ist somit nicht gegeben. Ferner werden keine Verbotstatbestände gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung verwirklicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungszeile maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen „V2 – Zukünftige Gehölzrückschnitte im FFH-Gebiet“ und „V3 – Baufeldfreimachung im Winter“ (Unterlage 5.1) sicher ausgeschlossen werden.

3.5. Boden und Wasser

3.5.1. Boden

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Entsprechend der Forderungen der Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart wird es eine bodenkundliche Baubegleitung geben. Von dieser wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart weist ferner darauf hin, dass in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde wie im UVP-Bericht inkl. LBP (Unterlage 5.1) vorzugehen ist.

3.5.2. Wasser

Das Vorhaben ist mit wasserrechtlichen Belangen vereinbar. Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebiet (WSG) „Leinbachtal“ (LUBW-Nr. 125.133; Datum der Rechtsverordnung: 01.12.2004; Landratsamt Heilbronn). Die nördlichen Trassenabschnitte liegen in der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich). Teilaktivitäten des Vorhabens sind dabei in unmittelbarer Nähe zu einzelnen Grundwasserfassungen bzw. zur Wasserschutzzone I geplant. (z.B. Flurstück 15116 – BBR Kohlwiesen – BO 6820/554). Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist darauf hin, dass die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn vom 01.12.2004 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Nach dieser Schutzgebietsverordnung (Verordnung des Landratsamtes Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern und Heilbronn im Leinbachtal vom 01.12.2004, verordnet aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und § 24 Abs.

1 und § 110 Abs. 1 des WG Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1)) ist grundsätzlich verboten: Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone II (§ 6 Nr. 1), das Versickern und Versenken von Abwasser der Schutzzone II (§ 6 Nr. 7), der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feldwegen in der Schutzzone II (§ 7 Nr. 4), in Schutzzone IIIA jedoch zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden, das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen in der Schutzzone II (§ 7 Nr. 7), jedoch zulässig, wenn die geordnete Abfall und Abwasserentsorgung gewährleistet ist, die Erschließung von Grundwasser in der Schutzzone II (§ 8 Nr. 1), Bohrungen in der Schutzzone II (§ 8 Nr. 3).

Nach § 10 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung kann eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn der bezweckte Schutz (Schutz des Grundwassers) ohne deren Einhaltung erreicht werden kann (Nr. 1) oder Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern (Nr. 2).

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 sind gegeben, da unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen im UVP-Bericht inkl. LBP (Unterlage 5.1 Kapitel 7.5.4) sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen zum Abschnitt Wasser) nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen ist. Somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Ferner dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit, wodurch eine Abweichung von den Verboten mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird damit gemäß § 10 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung nach § 6 Nr. 1 und 7, § 7 Nr. 4 und 7., sowie nach § 8 Nr. 1 und 3., erteilt.

Gem. § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung gelten im Wasserschutzgebiet die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung aus Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 SchALVO ist der Umbruch sowie jegliche Nutzungsänderung von Dauergrünland in

der engeren Schutzzone II und III verboten. Die Gründungsmaßnahmen des Neubaumast 5E der Anlage 0316 erfordern den Aushub einer Grube auf Grünland und damit den Umbruch von Grünland. Diese wird jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, sodass der Umbruch nicht dauerhaft ist. Auch wird unter dem Mast wieder grünlandähnliche Vegetation entstehen. Eine Ausnahme bilden hier die vier oberirdischen Mastfundamentköpfe mit je 2 m², welche das Grünland dauerhaft versiegeln.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 10 SchALVO von den Schutzbestimmungen des § 4 SchALVO liegen vor. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 SchALVO kann eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Das antragsgegenständliche Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Zudem ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen im UVP-Bericht inkl. LBP (Unterlage 5.1 Kapitel 7.5.4) sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen zum Abschnitt Wasser) hier ebenfalls nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Eine Befreiung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 SchALVO kann somit nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden.

Allgemeine Schutzvorkehrungen zum Hochwasserschutz wurden nach Anregung durch das LRA Heilbronn durch Nebenbestimmungen festgesetzt. Ebenso hat die Vorhabenträgerin den geforderten Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen zum Abschnitt Wasser) der Stadt Heilbronn zu den wasserrechtlichen Belangen zugestimmt. Diese wurden entsprechend festgesetzt.

3.6. Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung, hat in einer Stellungnahme gefordert, dass der durch das Vorhaben vorwiegend betroffene Flächennutzer, die Landwirtschaft, in den Unterlagen für die Planfeststellung ausreichend Erwähnung findet, und auf die darzustellenden bzw. aufzunehmenden Punkte hingewiesen. Die geforderten Unterlagen, u.a. zur Flurbilanz (Flächenbilanz und Wirtschaftsfunktionskarte), wurden von der Vorhabenträgerin nachgereicht. Damit wurde den Forderungen und Anregungen von

Referat 32 vollumfänglich entsprochen. Zusätzlich wurden entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt, wirtschaftliche Schäden (z.B. Ernteausfall), welche den Betroffenen durch die vorübergehende Inanspruchnahme entsteht, zu ersetzen. Sämtliche in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Zudem werden mögliche Beeinträchtigungen auf potentielle förderrechtliche Auswirkungen bei der Entschädigung der wirtschaftlichen Schäden beachtet.

3.7. Wald, Forst

Forstliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.8. Denkmalschutz

Die festgestellte Planung nimmt auf die Belange der Denkmalpflege in gebotenem Maße Rücksicht. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den Bauarbeiten im Boden liegende Kulturdenkmale entdeckt werden, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, wurden entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen zum Abschnitt Denkmalschutz) festgeschrieben. Zudem wurde zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesamt für Denkmalpflege eine Investorenvereinbarung geschlossen, welche unter anderem die Eigentums- und Nutzungsrechte sowie das eventuell erforderliche Rettungsgrabungen regelt.

3.9. Versorgungsunternehmen und Leitungsträger

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich Anlagen und Leitungen mehrerer Leitungsträger, Richtfunkbetreiber und Versorgungsunternehmen. Den Belangen der betroffenen Leitungsträger wird durch die Planung angemessen Rechnung getragen. Bei der Bauausführung werden vorhandenen Leitungen beachtet, erforderlichenfalls unter Einbeziehung des jeweiligen Versorgungsunternehmens gesichert. Die betroffenen Leitungs- und Versorgungsträger werden soweit erforderlich auch im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt und deren Hinweise werden beachtet. Den Belangen der betroffenen Leitungsträger wird durch die Planung selbst, die Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen zum Abschnitt Leitungsträger) und durch die Zusagen der Vorhabenträgerin in hinreichendem Maße entsprochen. Im Einzelnen:

Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in dem Raum, in dem das geplante Vorhaben umgesetzt werden soll, auch die Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) sowie der Trasse der Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 20) vorgesehen ist, für die jeweils ebenfalls die TransnetBW Vorhabenträgerin ist. Laut der TransnetBW GmbH findet mit den Beteiligten ein regelmäßiger enger Austausch sowie Abstimmungen statt, wodurch Themen frühzeitig identifiziert und aufgeklärt werden können. So wurde eine klare Abgrenzung der Leitungsbereinigung Großgartach zum Vorhaben Nr. 20, Abschnitt 3 vorgenommen und im Rahmen der Antragsunterlagen nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz zum Vorhaben Nr. 20 hinterlegt.

Deutsche Bahn Energie GmbH

Im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung BL 531 Sw Neckarwestheim – Abzw.II Neckarelz der DB Energie GmbH. Die Leitung verfügt über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 60 Meter (je 30 Meter beiderseits der Trassenachse). Die von der DB Energie GmbH geforderten Festsetzungen wurden von der Vorhabenträgerin akzeptiert und als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Der Schutzstreifen wurde zudem in den Lageplan aufgenommen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Bereich der Leitung lediglich Bauflächen für den Abbau des Stromkreises zwischen den Masten 548 und 70D vorgesehen sind. Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt, vor Baubeginn mit der Deutschen Bahn Kontakt aufzunehmen und die Arbeiten zu besprechen.

Heilbronner Versorgungs GmbH (HVNG)

Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen Gasniederdruck-, Gashochdruck- und Wasserversorgungsleitungen sowie Steuer- und Messkabel. Den Hinweisen und Anregungen der Heilbronner Versorgungs GmbH (HVNG) wird durch die Auferlegung entsprechender Nebenbestimmungen sowie der Abgabe verbindlicher Zusagen der Vorhabenträgerin nachgekommen. Es hat bereits im Dezember 2020 ein erster Termin

zwischen der Bauausführung sowie dem zuständigen benannten Baubeauftragten stattgefunden.

Netze BW

Im Bereich des Vorhabens kreuzen Arbeitsflächen und Schutzgerüste eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH zwischen den Masten Nr. 071 – UW Großgartach (380-kV-Leitung Kälbertshausen Großgartach Anlage 0323) sowie Masten Nr. 002 – UW Großgartach (380-kV-Leitung Großgartach-Kupferzell Anlage 0316). Auf Anregung der Netze BW GmbH hat die Vorhabenträgerin die 110-Kv-Leitungsanlage einschließlich der Schutzstreifen in den Lageplan aufgenommen. Zudem kann der Standort der Gerüste geringfügig angepasst werden, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Ferner wird den Anregungen der Netze BW GmbH durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG betreibt mehrere Richtfunkstrecken im Plangebiet. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 Meter und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 Meter eingehalten werden. Da dies nicht in allen Fällen eingehalten werden kann, erfolgte nochmals eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Baukräne können in der Regel so platziert werden, dass diese nicht in die direkte Richtfunktrasse hineinragen. Ein Plan der Richtfunkstrecken wird der Bauumsetzung übermittelt. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, kann der Kran an anderer Stelle platziert werden. Zusätzlich stellt die Vorhabenträgerin der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Kontaktdaten des Bauleiters zur Verfügung, um eine schnelle Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Auf diese Weise können alle Belange der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ausreichend berücksichtigt werden.

terranets bw GmbH

Auf den Gemarkungen Großgartach und Krichhausen verlaufen die Kraichgauleitung KRA DN 400 MOP 49 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH und werden durch die geplanten Maßnahmen direkt betroffen sein.

Den Belangen der terranets bw GmbH wird durch die verfügbaren Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem zugesagt, jegliche Inanspruchnahme der Schutzstreifen im Vorfeld der Baumaßnahmen mit der terranets bw GmbH abzustimmen.

3.10. Verkehr, Straße, Eisenbahn

Das Polizeipräsidium Heilbronn äußert keine Bedenken aus Gründen der Verkehrssicherheit zum Vorhaben. Es bittet jedoch rechtzeitig um entsprechende Beantragungen bzw. um eine Verkehrsschau vor Ort, sollten außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen sowie der Kreuzungsverträge verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig werden. Dieser Bitte hat die Vorhabenträgerin durch eine entsprechende Zusage (vgl. Zusagen zum Abschnitt Verkehr) entsprochen.

Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart hat keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben, da sich laut den Planungsunterlagen das Vorhaben außerhalb der Anbauverbotszone der Bundesstraße B 293 befindet und davon ausgegangen wird, dass sich während der Bauzeit keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf klassifizierten Straßen ergeben.

Auch luftrechtlich bestehen keine Bedenken seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die neue Leitungsführung zwischen den Masten B5 und E 5 tangiert den An- und Abflugbereich des Hubschraubersonderlandesplatzes für Rettungshubschrauber auf dem Klinikum Gesundbrunnen in Heilbronn-Neckargartach nicht.

3.11. Private Rechte, insbesondere Eigentum

Für die Realisierung des Vorhabens werden ein Teil der Grundstücke dauerhaft durch die Maststandorte und den Schutzstreifen der Leitung im Rahmen der Überspannung durch die Leiterseile in Anspruch genommen. Zur dauerhaften und eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung von Mastflächen und dem Schutzstreifen der Leitung ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich.

Die restlichen Grundstücke werden lediglich temporär für Baumaßnahmen sowie naturschutzrechtliche Maßnahme in Anspruch genommen. Ein wirtschaftlicher Schaden (z. B. Ernteausschlag), der den Betroffenen durch die vorübergehende

Inanspruchnahme entsteht, wird ersetzt. Sämtliche Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellen kann. Dies gilt in gleichem Maße für Mieter und Pächter von Grundstücken. Weder das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seines Eigentums noch das Interesse der Pächter oder Mieter an der Nutzung der betroffenen Grundstücke genießt jedoch einen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, ebenso die Belange der betroffenen Mieter oder Pächter.

Aus den geplanten Maßnahmen resultiert eine Bereinigung um acht Maste und ca. drei Kilometer Leitung sowie eine Verbesserung der Kreuzungssituation im nördlichen Einführungsbereich. Auch die visuelle Beeinträchtigung des Raumes verbessert sich. Die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden Flächen erfolgt in einem so geringen Maße wie nötig. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Netzstabilität und gesicherten Versorgung mit Energie überwiegt vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Inanspruchnahme der Grundstücke ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, auch unter besonderer Berücksichtigung von Art. 14 Absatz 1 GG, erforderlich und verhältnismäßig.

V. Gesamtabwägung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden:

Der Umbau des Umspannwerkes und die damit verbundenen beantragten Maßnahmen sind aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Bereich der Stromnetzinfrastruktur erforderlich, um insbesondere eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit auch zukünftig zu gewährleisten. Zu den veränderten

Rahmenbedingungen zählen die gesteigerten Anforderungen aus dem Verteilnetz, eine höhere Leistungsnachfrage aus der Region, die Umstellung der bisherigen 220-kV-Leitungen aus dem mittleren Neckar auf 380 kV und die gesetzlichen Anforderungen der räumlichen Trennung (Unbundling) von Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern.

Varianten, die besser geeignet wären, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen, und dabei nachteilig betroffene Belange gleichermaßen schonen, oder Varianten, die unter Abstrichen am Zielerfüllungsgrad nachteilig betroffene Belange insgesamt besser schonen würden, sind nicht ersichtlich. Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine zwischen der Vorhabenträgerin und Privaten, Kommunen und Trägern öffentlicher Belange intensiv abgestimmte Planung, die allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht Rechnung trägt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit und der Vielzahl einander widerstreitender Privater und öffentlicher Interessen eine bessere Ausführungsvariante sowohl in Bezug auf das Gesamtvorhaben als auch in Bezug auf kleinräumige Varianten nicht ersichtlich ist.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde fair, transparent und ergebnisoffen geführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Einwände und Forderungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen gebührend berücksichtigt.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den Erwiderungen der Vorhabenträgerin und den vorgelegten Gutachten ist der

Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann.

Gesamtsaldierend betrachtet ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für die planfestgestellte Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach sprechenden Belange und der damit zusammenhängenden Aufrechterhaltung der Netzsicherheit die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange und privater Interessen und Rechtspositionen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

VI. Kosten

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind gem. §§ 1, 3, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die die Antragstellerin zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragten Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG NVwZ 1990, 59 ff.). Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise:

Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung einer Ausfertigung dieses Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Es erfolgt daher nach vorheriger Bekanntmachung eine Veröffentlichung dieses Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ für zwei Wochen. Außerdem können dieser Beschluss und die festgestellten Planunterlagen im selben Zeitraum im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Zusätzlich werden dieser Beschluss und die festgestellten Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 PlanSiG bei den Gemeinden Leingarten und Heilbronn ebenfalls im selben Zeitraum für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen anderer Beteiligter bezieht, sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 43 Abs. 5 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 S. 4 LVwVfG).



Terber

Ausgefertigt

Stuttgart, den 20.08.2021

Welte